

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern tagen die Landtagsausschüsse in der Regel nicht öffentlich, soweit der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände dies nicht anders beschließt.

#### **B Lösung**

Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass die Ausschüsse des Landtages grundsätzlich öffentlich tagen. Eine Ausnahme bildet der Petitionsausschuss. Die Ausschüsse können für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 mit Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 80), wird wie folgt geändert:

Artikel 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „nicht“ gestrichen.
2. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeines**

In den Fachausschüssen des Landtages findet die eigentliche parlamentarische Arbeit statt. Anträge und Gesetzesvorlagen werden im Detail beraten, dem Plenum wird sodann ein Entscheidungsvorschlag in Form einer Beschlussempfehlung unterbreitet. Sie sind damit die Werkstätten des Parlamentes. Derzeit tagen die Fachausschüsse des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, einem Geheimzirkel gleich, in der Regel nicht öffentlich. Lediglich Anhörungen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

**B Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1**

Die Ausschüsse von zehn Landesparlamenten tagen bereits in der Regel öffentlich. Einschränkungen finden sich für die Behandlung vertraulicher Inhalte, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls betroffen sind oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Für den Petitionsausschuss ist eine Ausnahme im Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

Die weitere Ausgestaltung zum Umgang mit der Ausschussöffentlichkeit ist der Geschäftsordnung des Landtages vorbehalten.